



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalratswahlordnung - NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Wahltag, am 29. September 2024

| Bezeichnung | Adresse | Wahlzeit: | Wahlkartenwähler |
|--|---|-------------------|------------------|
| I. Friesach - Stadtsaal | 9360 Friesach, Stadtgrabengasse 5 | 07:00 - 15:00 Uhr | Ja |
| II. Friesach - MS Friesach Hemmland | 9360 Friesach, Karl-Schönherr-Str. 7 | 07:00 - 15:00 Uhr | Ja |
| III. Friesach - Rathaus - Wappensaal | 9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 | 07:00 - 15:00 Uhr | Ja |
| IV. St. Salvator - Volksschule St. Salvator | 9360 St. Salvator, Fürst-Salm-Straße 9 | 08:00 - 15:00 Uhr | Ja |
| V. Ingolsthal - Mehrzweckraum Ingolsthal | 9361 St. Salvator, Ingolsthal 22 | 08:00 - 14:00 Uhr | Ja |
| VI. St. Salvator - Bezirksaltenheim | 9361 St. Salvator, St. Johann 11 | 08:00 - 10:00 Uhr | Ja |
| VII. Zeltschach - ehem. Gemeindeamt | 9360 Friesach, Zeltschach 11 | 09:00 - 15:00 Uhr | Ja |
| Fliegende Wahlkommission | 9360 Friesach, Stadtgrabengasse 5 | 09:00 - 12:00 Uhr | Nein |

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.
3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in 50 Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - jede Ansammlung von Personen**, sowie
 - das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung

angeschlagen am : 30.07.2024

abgenommen am : 29.09.2024